

**Satzung**  
**für das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid**  
**vom .12.2016**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Das Jugendamt

- § 1 Aufbau
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben

II. Der Jugendhilfeausschuss

- § 4 Mitglieder
- § 5 Teilnahme weiterer Personen
- § 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Verfahren

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

- § 10 Eingliederung
- § 11 Aufgaben

IV. Schlussbestimmung

- § 12 Inkrafttreten

**I. Das Jugendamt**

**§ 1**

**Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Gebiet der Stadt Lüdenscheid zuständig.

**§ 3**

**Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

**II. Der Jugendhilfeausschuss**

**§ 4**

**Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG),

## **Anlage 1: Entwurf Satzung für das Jugendamt**

### **Seite 3 von 6**

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine von ihr / ihm bestellte Stellvertretung,
  - b) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren / dessen Stellvertretung,
  - c) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird,
  - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin / dem Direktor der Agentur für Arbeit Iserlohn bestellt wird,
  - e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung in Arnberg bestellt wird,
  - f) eine Vertretung der Polizei, der vom Landrat des Märkischen Kreises bestellt wird,
  - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
  - h) eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates,
  - i) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates,
  - j) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Absatz 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden und
  - k) weitere beratende Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Sätze 7 und 11 GO NRW.

Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe c) bis k) ist eine Stellvertretung zu bestellen.

## **§ 5**

### **Teilnahme weiterer Personen**

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf außerdem die Fachdienstleitungen des Jugendamtes und die Jugendhilfeplanerin / der Jugendhilfeplaner (soweit nicht zugleich Fachdienstleitung) teilnehmen.
- (2) Weitere fachkundige Personen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Der Rat soll den Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe anhören. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  2. Die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung,
    - b) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - d) die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (KiBiz),
    - e) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen nach § 24 KiBiz,
    - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen.
  3. Die Vorberatung und die Beratung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
  4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 7**

### **Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich als zuständiger Ausschuss mit den Aufgaben

- a) nach dem Betreuungsbehördengesetz und
- b) der schulpsychologischen Beratung. Dem Schulausschuss steht weiterhin das Recht zu, über Inhalte dieses Arbeitsbereiches informiert zu werden.

**§ 8**

**Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

**§ 9**

**Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse.

**III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

**§ 10**

**Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

**§ 11**

**Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

**IV. Schlussbestimmung**

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid vom 20.06.2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2016

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.